

Hondapower.de

Vereinssatzung des Hondapower.de e.V.

Hondapower.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Hondapower.de e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg/Holstein unter der Nr. #7973 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Verband der Honda-Vereine e.V.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der Internet-Interessengemeinschaft „Hondapower.de“ und „Hondaforum.de“.
- § 2 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Mitteilung (E-Mail, persönliche Nachricht, Brief) gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monaten zulässig.

Hondapower.de

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 12,- EUR und sind zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Wahl des Vorstands

- § 9 Nr. 1 Die Wahl des Vorstand erfolgt auf elektronischem Wege durch einen individuellen Benutzernamen und Passwort je Mitglied über den gesonderten Vereinsbereich auf „Hondapower.de“.
- § 9 Nr. 2 Der Termin für die Wahl des Vorstand und dessen Vorbereitungen werden auf der Mitgliederversammlung bestimmt und eine Woche vor Beginn erneut an die Mitglieder formlos bekannt gegeben.
- § 9 Nr. 3 Die im Vereinsbereich auf „Hondapower.de“ durch ein Vorstandsmitglied eröffneten Themen zur Wahl sind als Protokoll zu werten und jedes Mitglied des Vereins hat entsprechend in den Themen zu Beginn seines dort verfassten Beitrages seinen Vor- und Zunamen zu nennen.

Unterlässt ein Mitglied die Nennung des eigenen Vor- und Zunamen findet der Beitrag keine Berücksichtigung.

- § 9 Nr. 4 Die unter § 9 Nr. 3 beschriebenen Themen müssen die unter § 9 Nr. 5 bis Nr. 7 genannten Titel tragen und im oberen Teil des Vereinsbereich für alle Mitglieder sofort ersichtlich sein.
- § 9 Nr. 5 In unmittelbarer Vorbereitung auf die Wahl des Vorstand kann jedes Mitglied Kandidaturvorschläge, auch die eigene Person betreffend, einreichen. In selbigen Thema müssen die entsprechenden Kandidaten die Kandidatur annehmen oder ablehnen.

Mitglieder die die Internet-Interessengemeinschaft „Hondapower.de“ und „Hondaforum.de“ sowohl als Mitglieder des Vereins, als auch als gewerbliche Anbieter nutzen, sind von der Kandidatur zum Vorstand des Verein ausgeschlossen.

Im Vereinsbereich trägt dieses Thema folgenden Titel:

WAHL 20xx - Kandidaturvorschläge für den e.V.-Vorstand

Die unter § 9 Nr. 3 genannten Bestimmungen sind einzuhalten.

Dieser Vorgang muss binnen 14 Tage nach Eröffnung des Thema abgeschlossen sein.

Wurde eine Kandidatur nicht innerhalb dieser Zeit bestätigt, wird sie automatisch als abgelehnt gewertet. Des Weiteren kann dieses Thema von den Kandidaten zur Vorstellung der eigenen Person genutzt werden.

Im ersten Beitrag dieses Themas erfolgt eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Kandidaten und dessen Annahme/Ablehnung zur Kandidatur.

Hondapower.de

§ 9 Nr. 6 Der konkrete Beginn der Wahlen zum Vorstand folgt dem im unter § 9 Nr. 4 genannten Thema unmittelbar.

Im Vereinsbereich trägt dieses Thema folgenden Titel:

WAHL 20xx - Wahlbeginn!

In diesem Thema erfolgt eine Zusammenfassung der bestätigten Kandidaten und eine Beschreibung des Inhalts der zur geheimen Stimmenabgabe erforderlichen E-Mail eines jeden Wahlberechtigten.

Die Abgabe der Stimme muss binnen 14 Tage nach Eröffnung des Thema an die für die Wahl geschaltete E-Mail Adresse

wahl20xx@hondapower.de

erfolgen.

Eine spätere Stimmenabgabe oder eine Stimme die nicht der vorgegebenen Form entspricht, kann nicht gewertet werden.

Jedes Mitglied kann eine Stimme zur Wahl abgeben. Eine Übertragung des Stimme an ein anderen Mitglied ist nicht möglich.

Eine mehrfach abgegebene Stimme führt automatisch zur Ungültigkeit dieser.

Beiträge der Mitglieder in diesem Thema dienen lediglich der Information und haben keine Auswirkung auf die Wahl und dessen Ausgang.

§ 9 Nr. 7 Nach erfolgter Wahl wird der neu gewählte Vorstand im Vereinsbereich bekanntgegeben.

Im Vereinsbereich trägt dieses Thema folgenden Titel:

WAHL 20xx - Der neue Vorstand

Mit der öffentlichen Bekanntgabe muss binnen 7 Tagen die Wahl durch die neu gewählten Vorstände unter Berücksichtigung von § 9 Nr. 3 im Thema bestätigt werden.

Der Vorstand hat unverzüglich die Eintragung im unter § 1 Nr. 1 genannten Vereinsregister vorzunehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§10 Nr. 1 Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Hondapower.de

Eine Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege durch einen individuellen Benutzernamen und Passwort je Mitglied über den gesonderten Vereinsbereich auf „Hondapower.de“ durchgeführt werden.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zweck und Grunds schriftlich verlangt.

- § 10 Nr. 2 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, vertreten durch eines der Vorstandsmitglieder, schriftlich oder per Internetforum/E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Mit Einladung soll die voraussichtliche Tagesordnung mitgeteilt werden.

- § 10 Nr. 3 Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom ersten Vorsitzende, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins bedarf es jedoch einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Ein Beschluss ist auch gültig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Versammlung nicht mitgeteilt worden ist.

Abstimmungen können per Handzeichen oder per einmaliger Stimmenabgabe über „Hondapower.de“ erfolgen.

- § 10 Nr. 4 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.

Das Protokoll wird vom Schriftführer oder, je nach Versammlungsart, auf automatischen Wege durch „Hondapower.de“ gespeichert.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung fertig zu stellen.

Die Satzung wurde errichtet am 13.08.2015.